Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 43

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulpflege in Bremgarten: die Geschichte Bremgartens und Umgebung; von Rektor Vircher in Laufenburg: das Frickthal in seinen historischen und sagenhaften Erinnerungen; von Rektor Straub in Muri: die Schweiz im Winter 1856/57; von Pfarrer Schröter in Rheinfelden: Geschichte des Schulwesens der Stadt Rheinfelden dis zur Mitte des vorigen Jahrshunderts, und endlich von Lehrer Donat in Wohlen: die Geschichte von Wohlen dis zum Jahre 1364.

Es wäre in pädagogischer, statistischer und historischer Hinsicht sehr wünschenswerth, daß sämmtliche Bezirksschulen durch Herausgabe gedruckter Schlußberichte dem angegebenen Beispiele folgen möchten. (Schluß folgt.)

De offe

Schul: Chronif.

Bern. Seminar= Brufung. Ein Korrespondent ber "Berner=3tg." - wenn wir nicht irren, Berr Fürsprecher Matthys - gibt sein Urtheil ab über bie am 9. b. im Seminar zu Münchenbuchsee stattgefundene Batent= Brufung für die austretenden Zöglinge. Es ift auf dieses Urtheil um fo mehr Rücksicht zu nehmen, als es von einem Manne herrührt, bem Niemand die Eigenschaft eines bewährten Freundes ber Schule und des Fortschrittes absprechen wird; zudem trägt diese Stimmgebung ben Stempel strenger Objektivität an sich und ift ben Berhältniffen nach allen Seiten bin möglichst ge= recht. Da ber Raum uns nicht gestattet, Die Details des Berichtes wieder zu geben, fo beschränken wir uns auf Mittheilung folgenden Schlugurtheils: "Wenn ich berücksichtige, daß sich das Seminar in Münchenbuchsee meistens aus ber ärmern Volksklasse rekrutiren muß, was zur Nothfolge hat, daß die Anstalts-Lehrer nicht nur das wissenschaftliche, sondern auch das erzieherische Moment in's Auge fassen muffen; wenn ich ferner in Erwähnung ziehe, baß ber Seminarkurs leider nur zwei Jahre bauert (wogegen ich, beiläufig bemerkt, seiner Zeit sehr eifrig opponirt habe), so muß ich mit bem Gesammt= refultat des öffentlichen Examens im Allgemeinen mich befriedigt erklären. Es bewies mir, bei gang objektiver Bürdigung aller mir bekannten Berhältniffe, baß Lehrer und Zöglinge nach Maßgabe ihrer Kräfte und Zeit recht fleißig und tüchtig gearbeitet, daß Lettere sich hübsche Renntnisse angeeignet und daß Lehrer und Zöglingd rudfichtlich ihres Fleißes und ihrer Pflichttreue ein gutes Zeugniß und die Anerkennung aller Billigdenkenden verdient haben." Der Referent stellt schließlich im Interesse ber Volksschule die dringende Bitte an alle wahren Freunde berfelben, die auch wir Wort um Wort zu der unfrigen machen:

"inskünftig nicht zu überseben, bag alle Unbefangenen anerkennen, baß

bas Seminargesetz ein versehltes sei, und bag die Behörden die Reviston des= jelben ernstlich anstreben;

"nicht zu vergessen, daß die in allen Beziehungen ausgezeichneten Seminardirektoren äußerst bunn gesäet sind;

"nicht zu verkennen, daß Herr Morf ein tüchtiger, gewandter und pflichteifriger Lehrer sei und daher auf achtungsvolle Rücksicht Anspruch machen dürfe; und endlich

"die Frage wohl zu prüfen, ob der grundlos schwer mißhandelte, ver= höhnte und verlästerte Hr. Grunholzer je wieder vollständig werde ersetzt wer= den können."

(Korr.) Interessantes — will jagen Neuigkeiten — Solothurn. gibt's im Moment in unserm Kanton gar wenig; Alles hat seinen geregelten Gang, was foll ich Ihnen da schreiben! Ausnahmsweise nimmt hie und da ein Lehrer seine Entlassung und eine verständige Gemeinde bessert dem ihrigen Auf ausgeschriebene Stellen ift der Aspirantenzudrang nicht ben Gehalt auf. stark; die meisten Lehrer sind innert 3-5 Jahren einer Neuwahl unterworfen worden und verharren auf ihrem Posten. Die durch Todfall oder ein= gereichte Demission erledigten Stellen werden in ber Regel mit Lehramts= fandidaten besetzt. — Zwischen hohen und niedern Erziehungsbehörden herrscht das beste Einverständniß. Um letzten Kantonal-Lehrerverein — zahlreich von Inspektoren, Lehrern und Schulfreunden besucht — auf Antrag des Tit. Erziehungsbepartements Beschluß zur Gründung einer Lehrer-Bulfstaffe. Die Referate über die zur Beantwortung den einzelnen Bezirksvereinen vorgelegten Fragen geftanden zu, daß in den Sektionen Viel gearbeitet wurde. — Beim gemeinschaftlichen Mittagsmahl viel Cordialität, Musik und Gesang. muntre Beimkehr im Scheine bes frummbefabelten Kometen. — Angenehme Erinnerung heute noch!

Luzern. Nachahmungswerth! Der Erziehungsrath hat mit Rückssicht auf den Umstand, daß viele Lehrer in ihrem Amte erkranken und in diessem Zustande sofort der drückendsten Noth anheimfallen, den Beschluß gefaßt: Der Erziehungsrath anerkenne grundsätzlich die Pflicht, daß jedem Lehrer, welcher in Ausübung des Schuldienstes ohne sein Verschulden erkrankt und dadurch an Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer gehindert ist, auf gehörig begründetes Gesuch, der Gehalt sür das betreffende Schulhalbjahr, soweit der Staat nach dem Gesetze denselben leistet, ausbezahlt werden soll. Mögen auch die Gemeinden Alehnliches thun.

Zürich. (Korr.) Unser Gymnasialsturm geht vorwärts. Die Beleuch= tungen und Angriffe im "Intelligenzblatt" brohten sich in die Länge zu ziehen